

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Wahrheit und Recht, Freiheit und Gerechtigkeit

Donnerstag, 12. Juni 1879.

Inserate

für die Expedition

Inserationsgebühr

für die Spaltenzeit 30 Pf.

Telegraphische Depeschen.

Berlin, 10. Juni. Mehrere Blätter bringen die Nachricht, daß auf dem am 10. Juni beginnenden Telegraphencongrès in London Baiern durch den Vorstand der Telegraphenabtheilung, Gumbart, vertreten sei.

Berlin, 10. Juni. Auf die Nachricht, daß der deutsche Dampfer Luzor in Callao ohne genügend bekannten Grund festgehalten worden, hat die kaiserliche Regierung ihren derzeitigen Vertreter in Lima telegraphisch zur Berichterstattung über die Sachlage sowie zur Verwendung für Freilassung des Schiffes angewiesen.

Kordhausen, 10. Juni. Jakob Plaut hat der Stadt Nordhausen anlässlich der Feier der Goldenen Hochzeit Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin 300000 M. zur Stiftung einer Altersversorgungskasse geschenkt.

Braunschweig, 10. Juni. Der Landtag beschloß heute, Ihren Majestäten dem Kaiser und der Kaiserin seinen Glückwunsch morgen telegraphisch darzubringen. Ebenso haben der Magistrat und die Stadtverordneten in einer gestern abgehaltenen gemeinschaftlichen Sitzung die Absendung einer Glückwunschadresse an Ihre Majestäten beschlossen.

München, 10. Juni. Der württembergische Wohlthätigkeitsverein hat einen Beitrag von 10000 M. für das neue Männerkrankenhaus gespendet, welches unter dem Namen „Augusta-Stiftung“ bei Ludwigsburg errichtet werden soll.

Wien, 10. Juni. Gestern fand die constituirende Generalversammlung des Donauvereins statt, an welcher Vertreter der großen Städte, hervorragender Corporationen und bedeutender Verkehrsanstalten Oesterreich-Ungarns theilnahmen. Der Zweck des Vereins ist die Beschleunigung der Schiffbarmachung der ganzen Donau.

Munich, 10. Juni. Gestern fand hier die Directorienconferenz des Deutsch-Oesterreichisch-ungarischen Eisenbahnverbandes statt. Die Wiederherstellung des Verbandtarifes mußte vertagt werden, da die Genehmigung der preussischen Aufsichtsbehörde hierzu noch nicht eingetroffen war. Bezüglich der Ermäßigung der Tarife für Getreide- und Mehltransporte für norddeutsche Häfen erklärte der Vorsitzende der Berlin-Hamburger Eisenbahn, bei der preussischen Regierung neuerdings petitioniren zu wollen, insbesondere bezüglich des Transits. Die ungarische Staatsbahn erklärte namentlich bei Beschränkung eventueller

Ermäßigungen für den Transit höhere Entscheidung vorbehalten zu müssen. Die Oesterreichisch-ungarischen Bahnen stellten den deutschen Bahnen überhaupt anheim, weitere Schritte in dieser Angelegenheit zu unternehmen.

Mantua, 10. Juni. Die infolge des Durchbruchs der Poldämme eingetretene Ueberschwemmung richtet in der Provinz Mantua ungeheuren Schaden an. Zwischen Vigonza und Geminio sind weitere 12 Communen plündernd zur Nachtzeit von den Fluten überfluthet worden, so daß sich die Einwohner kaum noch auf die Dämme retten konnten. Viele Häuser sind eingestürzt, viel Vieh ertrunken. Trotz der durch die Ueberschwemmung hervorgerufenen Noth herrscht doch infolge der von den Behörden getroffenen fürsorglichen Maßnahmen überall vollständige Ordnung.

Marseille, 10. Juni. Aus Nizier wird gemeldet, daß der von zwei Compagnien Chasseurs und einer Escadron Spahis vertheidigte Posten Nedaa am Montag früh von einem etwa 1000 Mann zählenden Insurgentenheer angegriffen wurde. Die Insurgenten wurden zurückgeschlagen, verlor 50 Mann an Tödteten und wurden von den Spahis verfolgt.

London, 10. Juni früh. Die meisten heutigen Morgenblätter widmen der Goldenen Hochzeitsfeier des Deutschen Kaisers und der Deutschen Kaiserin ihre Leitartikel und heben dabei die Verdienste hervor, durch welche Kaiser Wilhelm sich auszeichnet, rühmend hervor. Die Times schreibt, das deutsche Volk habe guten Grund, den Kaiser zu ehren, der sich um Deutschland so hoch verdient gemacht und die auf ihn gesetzten höchsten Erwartungen mehr als übertroffen habe. Der Kaiser stehe, hoch erhaben über den Parteien, als ein mit Recht vom ganzen Volke hochverehret und bewundertes Herrscher dar. Der Herzog von Edinburgh ist gestern nach Berlin abgereist.

London, 10. Juni abends. Unterstaatssecretär Hayle erwiderte auf eine Anfrage Goldwirths, General Wolseley habe seine Entlassung als Generalgouverneur von Indien gegeben. Oberst Biddulph sei zu seinem Nachfolger ernannt worden.

London, 10. Juni. Der französische Protest, den Generalconsul Trévon heute dem Rheide gegen dessen Aprildecrete überreichen soll, ist dem deutschen gleichlautend. Die Staatsgläubiger haben abermals vier ägyptische Staatsdampfer mit Beschlagnahme belegt. (RdN. 3.)

Petersburg, 10. Juni. In dem heute veröffentlichten Berichte über die Verhandlungen in dem Proceß Solowjew wird mitgetheilt, daß die Anschuldigungen Solowjew's betreffs seines lebhaften Verkehrs mit den Mitgliedern der Socialistenpartei in Petersburg und im Innern des Landes mit den in dem Anklageacte aufgeführten Thatsachen übereinstimmen. Die Zeitung Semlja i Wolja habe er von einem Unbekannten bezogen. Auf das Verhör So-

lowjew's folgte eine kurze Unterbrechung der Sitzung. Darauf schritt der Gerichtshof zum Zeugenverhör. Der Besitzer des Waffemagazins, Eduard Wenig, erkannte den ihm vorgezeigten Revolver, welcher zum Attentat gebraucht war, als bei ihm von dem Dr. Weimar gekauft an. Der Zeuge Wircul sagte aus, daß Solowjew derselbe Mann sei, welcher später Patronen zu diesem Revolver gekauft habe. Dr. Weimar erklärte, der vorgezeigte Revolver sei dem von ihm gekauften nur ähnlich, es sei indessen nicht derselbe. Der Verkauf des Revolvers sei auf Bitte eines Patienten Weimar's, welcher Sewastinow hieß, geschah; er (Weimar) habe denselben seitdem nicht wiedergesehen und kenne ihn auch nicht näher. Nach dem Verhör Weimar's folgte die Vernehmung der beiden Schwestern und des Bruders Solowjew's. Helene Solowjew bekam beim Eintritt in den Sitzungssaal sofort einen Krampfanfall und wurde behufs ärztlicher Hilfe wieder aus dem Sitzungssaale gebracht. Der Bruder Solowjew's sagte aus, daß sein Bruder niemals offenhändig mit ihm gesprochen habe; er habe sich niemals darüber geäußert, woher er die verbotenen Schriften bekomme.

Petersburg, 10. Juni. Ein Bulletin vom 9. Juni besagt: „Die Großfürstin Maria Pawlowna ist außer Gefahr; der Appetit hat sich gebessert und die Zunahme der Kräfte begonnen.“ (Wiederholt.)

Wien, 10. Juni. Nach authentischen Nachrichten der wiener Politischen Correspondenz über die Räumung von Bulgarien und Strumelien seitens der Russen begann die Einschiffung der russischen Truppen am 26. Mai in Burgas. Eine Brigade der 30. Division befindet sich bereits auf der Rückfahrt. Die 16. Division geht in Eilmärsch nach Burgas. Auch das 9. Corps wird über Burgas zurückbesördert, wo General Stobelew persönlich den Rücktransport leitet. — Weiter wird der Politischen Correspondenz aus Philippopol gemeldet: „Das Directorium hat in 28 Bezirken die Vorstände ernannt; unter den Ernannten befinden sich 21 Bulgaren, 4 Griechen und 3 Türken. In den Bezirken mit gemischter Bevölkerung werden die 3 hervorragendsten Functionäre einer der drei Nationalitäten entnommen.“

Konstantinopel, 10. Juni. Die Pforte hat, nach einer Mittheilung der hiesigen Agence Havas, den türkischen Commissar in Philippopol telegraphisch barauf hingewiesen, daß die ostrumelische Commission sich nicht mit den bereits durch den Berliner Vertrag gelösten Fragen zu beschäftigen habe. Was die im Berliner Vertrage nicht vorgesehene Fragen angehe, so würden die von der Commission hinsichtlich derselben getroffenen Entscheidungen für Aelo-Pascha nur dann bindend sein, wenn sie fast einstimmig gefaßt würden.

Athen, 10. Juni. Der französische Geschäftsträger richtete gestern an die Regierung das Ersuchen, neue Commissionen zur Wiederannahme der Verhand-

Leipziger Stadttheater.

8. Juni. „Die Kinder des Kapitän Grant. Großes Ausstattungstück mit Ballet in 12 Bildern von Jules Verne und A. D'Amery. Deutsch bearbeitet von R. Scheller. Musik von E. A. Kalda. Die Balletmusik vom Kapellmeister Mühlendorfer.“ So lautet der etwas lange Titel, der aber noch um einige Zeilen länger wird, wenn wir wie billig die hier so wichtige Mitarbeit des Decorationsmalers (Hrn. Ernst Freter's), des Maschineninspectors (Hrn. Römer's), des Beleuchtungs- und Garderobeinspectors und aller der übrigen Herren mitrechnen, durch deren mühe- und kunstvolle Zusammenwirkung das zu Stande kam, was uns Sonnabend, 7. Juni, als sogenanntes „Großes Ausstattungstück“ vorgeführt wurde. Denn daß die Arbeit des letztgenannten technischen Personals hier die eigentliche Hauptsache ist, ergibt sich sofort, wenn man es versucht, sich den Gang der Handlung aus dem maschinellen und optischen Apparat losgelöst und aller der zauberischen Beleuchtungs- und Ausstattungseffekte entkleidet zu denken. Was dann noch etwa von dem „Text“ Jules Verne's als Kern übrigbleibt, würde wol kaum noch im Stande sein, uns dramatisch irgendwie zu interessieren; aber von jenen leuchtenden und farbigen Hüllen umgeben, folgen wir der an sich kaum fesselnden Handlung mit jenem gespanntesten Interesse, jener warmen Theilnahme, die wir in unserer frühesten Jugend den Schicksalen des armen Robinsohn Crusoe und seines treuen schwarzen Gefährten oder

später dem Gefahren des ähnen Seefahrers Franklin und anderer Nordpolfahrer entgegenbrachten.

Unzweifelhaft ist Jules Verne, der Verfasser obigen Stückes, eine merkwürdige literarische Erscheinung unserer Zeit. Wer in dem phantastischen Franzosen einen gewöhnlichen Romanschriftsteller sucht, würde das Wesen dieses Autors ganz verkennen. Jules Verne ist in erster Linie Geograph und Ethnograph, in dem aber eine höchst äppige und glänzende Phantasie thätig ist. Hieraus ging jenes seltene Product von halb Reisebeschreibung und halb Roman hervor, das uns in seinen Schriften, die in Frankreich großen Erfolg hatten, nunmehr vorliegt. Dieses neue literarische Genre hat nun auch in Deutschland Eingang gefunden, und einige seiner phantastischsten und farbenreichsten Erzählungen, wie „Les aventures du capitaine Hatteras“, „Autour de la lune“, „Le tour du monde en 80 jours“ u. haben auch in guten Uebersetzungen in Deutschland Eingang gefunden, ja einige davon sind sogar für die Bühne bearbeitet worden.

Auch unser Ausstattungstück ist nach Verne's Roman „Les enfants du capitaine Grant“ gearbeitet, einer seiner neuesten Productionen, der die wirklichen Schicksale des englischen Seefahrers Harry Grant zu Grunde liegen. Natürlich überwiegt auch hier das phantastische Element; aber man wird, bei aller Selbstsamkeit seiner oft fordernden, oft grotesken Schilderungen, dennoch Mühe haben, dem Autor etwaige geographische und ethnographische Unrichtigkeiten nachzuweisen. Die seine „Voyage autour du monde“, die er selbst mit D'Amery für das Theater der Porte

Saint-Martin dramatisirt hatte, so haben auch seine „Kinder des Kapitän Grant“, die er ebenfalls mit dem eben genannten Mitarbeiter in eine Reihe von Bühnentableaux umgewandelt, in Paris einen ungeheuren Erfolg erzielt. Die sofe aneinandergereihten Bilder, deren verbindender Faden wesentlich durch die Zerstreuung des französischen Geographen und Passagiers, des Hrn. Paganel, fortgesponnen wird, zeigen nur einen geringen innern Zusammenhang. Eine Reihe von Unwahrscheinlichkeiten, die aus jener omnibus Zerstreuung des französischen Gelehrten resultiren, glipfen in der allergrößten Unwahrscheinlichkeit, daß dieser Hr. Paganel den im Auftrage des Lords Glenarvan geschriebenen Brief an Kapitän Wilson aus lauter Zerstreuung gerade im entgegengesetzten Sinne abfaßt und hierdurch die Rettung der ganzen Reisegesellschaft vor dem Ueberfalle der Piraten erzielt. Doch wozu kritische Ausstellungen einem Texte gegenüber, der sich offenbar jeder dramaturgischen Beurteilung entzieht. Hr. Jules Verne würde selbst gegen jede ernsthafte Kritik protestiren. Dagegen wollen wir nicht unterlassen, auf einen tiefstüchtigen Gedanken hinzuweisen, der in der Scene des zehnten Bildes in der innern Einkehr jenes halb verthierten Bob beim Anblick des hilflosen sieberkanken Knaben James Grant sich ausdrückt. Auch in dem Verhalten des Patagoniers Thalcave liegt ein richtiger Gedanke, insofern die von vielen Reisenden beschäftigte Thätigkeit vieler Naturvölker und ihre stiltliche Uebellegenheit vor dem civilisirten „Moi“ hierdurch constatirt wird.

Wir können hier nicht alle die charakteristischen landschaftlichen und decorativen Tableaux, die das

Tungen mit der Pforte bezüglich der Grenzfestsetzung zu ernennen. Die diesseitige Regierung hat eine baldige Rückäußerung zugesagt. — Regierungsseitig wird jede Absicht, die Kammer zu entweder einzuberufen oder aufzulösen, in Abrede gestellt.

Der 11. Juni.

N.L.C. Berlin, 10. Juni. Millionenstimmiger Jubel durchbraust die deutschen Gauen; es ist, als ob unser ganzes Volk zu einem Familienfeste vereinigt wäre. Herrlicher als je bewährt sich an diesem Tage der Goldenen Hochzeit unser Kaiserpaar die Tiefe des deutschen Gemüths. Wie einen Vater begrüßen alle patriotisch-treuen Herzen unsern kaiserlichen Helden, ein neues Band der Liebe schlingt sich zwischen dem hochzöllernschen Herrscherhause und dem deutschen Volke. Gerade ein Jahr ist in diesen Tagen vergangen, seit ebenso die zahllosen Rundgebungen ehrfurchtvoller Hingebung an den Stufen des Thrones niedergelegt wurden. Wie anders ist heute das Bild! An die Stelle der düstern Trauer von damals ist sonnenhelle Freude getreten. Aus beidem aber mag der verehrte Monarch erkennen, wie des Volkes Liebe zu ihm in guten wie in bösen Tagen unerschütterlich ist. Und diese Erkenntnis wird ihn trösten über manche Wolke, welche ihm den Lebensabend geträbt hat.

Aber nicht für den Kaiser allein hat die allgemeine und ungetheilte Festesfreude diese Bedeutung. Alle Freunde des Vaterlandes athmen auf unter dem belebenden Hauche dieses Tages. Seit einem halben Jahre tobt von der Ostsee bis zu den Alpen, vom Rhein bis Schlesien ein Kampf der eigenschützigsten Interessen, der bedenklichsten Leidenschaften. Aber gewaltiger als all dieser Lärm erweist sich der Gedanke an Kaiser und Reich, der plötzlich aufs neue so mächtig hervorbricht. Sollte diese Wahrnehmung nicht ein ermuthigender Trost sein allen denen, welche unsere innere Entwidlung der letzten Zeit mit schwerer Sorge erfüllt hat?

Wohlan, schöpfen wir aus der Festfreude, von welcher ganz Deutschland an diesem schönen Tage widerhallt, die Ueberzeugung, daß, wie auch die Verhältnisse in den parlamentarischen Regionen sich verschoben haben, in unserm Volke noch unentwegt derselbe Geist lebendig ist, aus welchem heraus unser nationales Staatswesen geboren ward! In dieser Ueberzeugung mögen wir getroßt der Tageskämpfe vergehen und uns ganz der Freude hingeben, daß ein glückliches Geschick den ersten Kaiser des neuen Deutschen Reiches den höchsten Gipfel menschlichen Glückes ersteigen ließ.

Vom Deutschen Reichstage.

Berlin, 10. Juni. Der Reichstag setzt die zweite Lesung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte fort; dieselbe war vor den Ferien bis S. 92o inclusive geführt und dann der Rest der Vorlage an die Commission zurückverwiesen worden, weil über den zwischen Anwalt und Client entgegen den gesetzlichen Gebühren abzuschließenden Vertrag die Ansichten im Plenum zu sehr auseinandergingen. Die Commission schlägt nun folgende Fassung dafür vor:

§. 93. Sofern der Rechtsanwalt nicht einer Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet oder als Verteidiger bestellt ist, kann der Betrag der Vergütung durch

Stück bietet, beschreiben; aber einzelnes, wie z. B. das zweite Bild: Das Schloß Malcolm, ein höchst stilvolles Architekturbild, ferner das vierte Bild: Der Paß von Antuco, oder das neunte: Ein Wald in Australien, gereichten, das zweite in seiner felsigen Wildheit, letzteres in seiner tropischen Vegetationsüppigkeit, dem betreffenden Decorationsmaler zum höchsten Lobe. Anderes, z. B. der Vergnügung mit der folgenden Adler-scene, machte nicht den Eindruck des Naturgewaltigen. Dieser graue Steinadler stieß gar zu sehr wie bestellt auf den armen Knaben herab! Ueberaus glanzvoll und blendend jedoch war das achte Bild: Das Fest der Goldgräber. Hier war es der leitenden Hand des Balletmeisters Gyurian gelungen, daß aus der bunten und verwirrenden Masse der Figuranten immer anmuthigere Gruppen und Figuren sich lösten: ein choreographisches Kunstwerk voller Reiz und Farbenpracht. Insbesondere war es der Fächer- und Palmentanz, der, an Ueberraschungen reich, dem Auge eins der harmonischsten Bilder bot. Namentlich waren es wiederum einige der namhaftesten Ballettinnen, wie Frä. Wilde, Sutor u., deren Solo-Pas durch Kraft und Präcision der Bewegungen zugleich bemerkbar waren. Die Beurtheilung der begleitenden Musik des Hrn. Raiba, mehr die Domäne unser Herrn Musikreferenten, geht über unsere Kompetenz, und an der Stelle, wo z. B. der Componist die Empfindungen der bedenklichen Körperlichen Schwäche des Kapitän Grant, eine Folge des langen Hungers und Frierens, melodramatisch-symbolisch illustriren wollte, freilich auch über unser Verständnis hinaus. Verständlicher waren uns die frischen Tanzrhythmen des Hrn.

Vertrag abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes festgesetzt werden. Die Festsetzung durch Bezugnahme auf das Ermessen eines Dritten ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist an den Vertrag mit gebunden, soweit er denselben schriftlich abgeschlossen hat.

§. 94. Der Auftraggeber kann eine Berechnung der gesetzlichen Vergütung nach Maßgabe des §. 85 verlangen. Hat der Rechtsanwalt durch den Vertragsschluß die Grenze der Mäßigung überschritten, so kann die durch den Vertrag festgesetzte Vergütung im Proceßwege, nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer, bis auf den in diesem Gesetze bestimmten Betrag herabgesetzt werden.

§. 94a. Ist der Betrag der Vergütung nicht durch Vertrag festgesetzt, so kann der Rechtsanwalt, welcher nicht einer Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet oder als Verteidiger bestellt ist, in außergewöhnlichen Fällen neben der gesetzlich bestimmten Vergütung bei Mittheilung der Berechnung derselben eine außerordentliche Vergütung als solche in Rechnung stellen. Ein Rechtsanspruch auf diese Vergütung steht dem Rechtsanwalt nicht zu.

§. 94b. Für das Verhältnis des Auftraggebers oder des Rechtsanwalts zu dem Erhaltungspflichtigen kommt weder die vertragmäßige Festsetzung der Vergütung (§. 93) noch die Bewilligung einer außerordentlichen Vergütung (§. 94a) in Betracht.

Abg. Dr. Reichensperger-Kresfeld schlägt nun an Stelle dieser vier Paragraphen folgenden einzigen vor, welchen er auch bereits in den früheren Berathungen proponirt und vertreten hatte:

§. 93. In Sachen von ungewöhnlicher Schwierigkeit steht nach dem Schluß der Instanz dem Anwalte eine besondere Vergütung zu. Im Falle der Nichteinigung über diese Vergütung entscheidet in erster Instanz der Vorstand der Anwaltskammer, in letzter das Oberlandesgericht.

Abg. Raporte bittet die von der Commission vorgeschlagene Fassung anzunehmen.

Abg. Dr. Reichensperger-Kresfeld plaidirt dagegen für seinen Antrag:

Er bezeichnet denselben darum als die glücklichste Fassung für das eventuelle Vertragsrecht zwischen Anwalt und Partei, weil im Anfange des Proceßes sich häufig noch nicht der Umfang, die Bedeutung und die Schwierigkeit des Proceßes übersehen lasse. Eine höhere als die gesetzlich bestimmte Vergütung dürfe aber dem Anwalt nur in besonders schwierigen Fällen zu erheben gestattet sein, da sonst sehr leicht eine Corruption des ganzen Standes die Folge bedenklicher Umstände sein könnte, daß von vornherein über jeden Fall ein Vertrag zwischen Anwalt und Client abgeschlossen würde.

Abg. Steller:

Der Abg. Bähr-Kassel hat der Commission für die Gebührenordnung, resp. den darin stehenden Rechtsanwälten, den Vorwurf gemacht, daß sie lediglich ihren eigenen Vortheil unter völliger Ignoranz der Interessen des Publikums im Auge gehabt hätten, und hat denselben Vorwurf gegen den hier in Berlin versammelten Anwaltstag geschleudert. Trotz dieser Vorwürfe möchte ich doch behaupten, daß ein Stand, der gewiß fähig ist, seine Angelegenheiten zu beurtheilen, wenn es sich um seine ganze Existenz handelt, berechtigt und verpflichtet ist, die Verhältnisse, unter denen er fortleben soll, zu prüfen und seine Wünsche, in Form einer Petition wenigstens, an dieses hohe Haus zu bringen. Das Pauschquantum, welches wir acceptirt haben, bietet insofern Schwierigkeiten, als in den verschiedenen Particularstaaten Verhältnisse obwalten. Sachsen, Baiern und Hannover hatten den Betrag schon länger als rechtsgültige Institution, und diese wollen wir jenen Ländern nicht verlämmern; uns in den alten Provinzen ist der Betrag nicht sympathisch. In jenen Landestheilen aber hat das Bestehen des Vertrages seine Nachteile eintreten lassen, und die Befürchtung, daß etwa die Anwälte dadurch die Macht gewinnen würden, eine andere Lage durch den Vertrag einzuführen, weise ich im Namen aller meiner Collegen zurück. Wir wissen so gut wie jeder andere, uns dem Gesetze zu beugen. Ich bitte Sie demnach, die Beschlüsse der Commission zu genehmigen.

Abg. Dr. Bähr-Kassel:

Er verwahre sich dagegen, dem Anwaltsstande oder der Commission einen subjectiven Vorwurf gemacht zu haben;

Mühlendorfer, mit denen er die choreographische Einlage begleitet hatte. Daß die Lichteffekte von zauberhaftem Eindrucke waren, ohne doch durch die Fülle der Beleuchtungsmittel und Farbenvariationen übermäßige Grellheit hervorzurufen, wollen wir neben dem Geschmack des betreffenden Beleuchtungskünstlers auch seiner richtigen optischen Erwägung zuschreiben. Die Novität fand bei vollbesetztem Hause eine sehr günstige Aufnahme.

Wie dem auch sein mag, man kann über die Berechtigung dieses neuesten dramatischen „Touristen-genre“ der französischen Dramatik verschiedener Meinung sein, so viel steht für uns fest, daß der ästhetische Werth desselben sich immer noch messen kann mit gewissen neuern „Ferien“ deutschen Ursprungs, in denen die poetische Märchenwelt mit dem derbsten Realismus oft zu einem unerquidlichen Amalgam verschmolzen erscheint. Und was nun speciell das genannte Ausstattungsgestück betrifft, so können wir unsere Direction weder für die Vorzüge noch für die Fehler des Textes verantwortlich machen, der, was innern Zusammenhang anlangt, jene viel gegebene „Reise um die Welt“ desselben Autors bei weitem übertrifft.

Um die Aufführung machten sich verdient Hr. Johannes (Kapitän Grant), dem Frä. Hartmann und die beiden Damen Tullinger (als dessen Kinder James, Mary und Robert) in angemessener Weise sich angeschlossen. Der Lord Glenarvan des Hrn. Senger hatte vornehme Haltung und Frä. Spigeder rechnen wir es als Verdienst an, ihre nervöse Lady Glenarvan immerhin ohne komische Uebertreibung gegeben zu haben. Die Meuterer der Britannia (die Herren Pettera, Löwe,

Thatsache sei, daß 10 Anwälte sich unter den 21 Mitgliedern der Commission befanden und lediglich Beschlüsse zu Gunsten der Anwälte beschloffen hätten. Die Commissionenbeschlüsse bittet Redner abzulehnen und dafür den Antrag Reichensperger zu genehmigen. Jene Beschlüsse seien mit dem Princip des Anwaltszwanges nicht vereinbar. Es stehen sich der erfahrene Anwalt und die unerfahrene Partei gegenüber, so daß dem Anwalt von vornherein der größere Einfluß gesichert ist. Es dürfte nun allerdings die weitaus größte Mehrzahl der Anwälte ehrenhafte Männer sein; aber warum sollte es nicht unter den Tausenden einige geben, denen ihr Eigennutz alleiniges Princip ist? Und gegen diese bedürfen die Parteien eines gesetzlichen Schutzes. Die Schutzmittel nach dem Vorschlage der Commission sind völlig unzureichend. Der Anwalt soll, wenn er die Grenzen der Mäßigung überschritten hat, verklagt werden können. In solchem Falle aber befinden sich die Parteien in äußerst schlechter Lage; sie müssen Kosten zahlen, einen neuen Rechtsanwalt nehmen, der noch dazu keineswegs gern gegen einen Collegen processiren wird; außerdem aber gehört die „Ueberschreitung der Grenzen der Mäßigkeit“ zu den vagen Ausdrücken der ganzen juristischen Terminologie. Die Annahme der Pauschquanta basiert ja auf der Annahme, daß die großen oder geringeren Beträge, die dem Anwalt für seine Mithaltung gezahlt werden, sich untereinander ausgleichen. Das Princip haben die Rechtsanwälte angenommen, wo es aber zu ihren Ungunsten spricht, verlangen sie eine Extravergütung; ist das Gerechtigkeit? Am allerwenigsten heutzutage, wo durch die Belastung des Proceßes das rechtssuchende Publicum ohnehin einen harten Schlag erfahren hat.

Bundescommissar Geh. Oberjustizrath Kurlbaum II.:

Der Vertrag bildet allerdings nach Ansicht der verbündeten Regierungen eine Ergänzung des Tarifs. Dadurch, daß der Anwalt in Zukunft nicht unter allen Umständen gezwungen werden kann, einen ihm angetragenen Proceß zu führen, ist die Nothwendigkeit des Vertrages als des natürlichen Correlats gegeben. Der Vertrag darf aber nur bei Uebernahme des Proceßes geschlossen werden, nicht später oder erst am Ende; denn ich glaube doch kaum, daß es des Anwaltsstandes würdig sein möchte, am Schlusse zu sagen: ich muß bei dieser mich außerordentlich in Anspruch nehmenden mühevollen Sache etwas mehr verlangen; ich bitte Sie, noch etwas zuzulegen. Den Regierungen kann nur an einem solchen Anwaltsstande gelegen sein, der die vollste Achtung genießt, und muß es deshalb ablehnen, die Hand dazu zu bieten, den Anwalt durch Gestattung dieser Freiheit in Versuchung zu führen.

Abg. Windthorst:

Der Stand der Anwälte scheint mir äußerst wichtig für die richtige Durchführung der neuen Proceßordnung, und ich muß wünschen, daß ihm jede mögliche Berücksichtigung zu Theil werde. Wenn die Anwälte zu schlecht bezahlt werden, wird bald Mangel an diesen so nothigen Juristen sein, denn die jungen Leute werden sich ohnehin nicht in dem Grade zur Advocatur drängen, als von vielen Seiten erwartet worden ist. Daß die Advocaten zahlreich in der Commission vertreten waren, ist doch ganz natürlich und ebenso, daß die Anwälte außerhalb des Hauses zusammentreten, um ihre Interessen zu wahren; das darf man ihnen doch verständigerweise nicht zum Vorwurfe machen. Im übrigen kann weder die Regierung noch die Anwaltschaft, noch wir im Reichstage wissen, ob die Tarifrung richtig ausgefallen ist. Erst die Erfahrung kann das Richtige erweisen; wenn ich die Sätze mit denen vergleiche, die wir früher in Hannover hatten, finde ich die Sätze sehr niedrig. Ich beantrage, die Paragraphen wieder so herzustellen wie sie früher waren, und bitte, das Amendement Reichensperger und die von der Commission vorgeschlagene Fassung abzulehnen.

Regierungscommissar Geh. Regierungsrath Dr. Mayer führt aus, die Regierung halte den dem Gesetze beigegebenen Tarif im allgemeinen wol für ausreichend, glaube aber, daß die Eigenart und besondere Schwierigkeit einzelner Proceße Ausnahmen erfordere, wobei der Vertrag das beste Mittel sei, eine heile Theile befriedigende Norm zu finden. Er bitte deshalb, den Antrag Reichensperger abzulehnen.

Abg. Dr. Wollffson hält es mit dem Vortrager für

Broda) ließen an vermögner Ränderphysiognomie nichts zu wünschen übrig. Der Patagonier Thalcave des Hrn. Sommerhoff durfte weniger rhetorisches Pathos entwickeln, das in Patagonien wol ganz unbekannt ist. Dr. Hans Förster hatte seinem Matrosen Bude eine Physiognomie verliehen, in der die altkolonialen Wirkungen unverkennbar waren. Um so ergreifender klangen (in der Scene des vierten Actes) aus dieser halb vertheilten Natur die noch zuletzt durchdringenden Töne rein menschlicher Empfindung heraus. Das tragikomische Ehe-Intermezzo des Matrosen Bob und seiner Elmina fand in Hrn. Tieg und Frä. v. Januschowski eine sehr erheitende Vertretung. Schließlich erwähnen wir noch eines neuengagierten Mithaliedes, des Hrn. Pauli, der die Rolle des Paganell schon am Victoria-Theater in Berlin in charakteristischer Weise spielte und auch gestern hier sich in derselben Partie durch eine gewisse Schärfe der Charakteristik auszeichnete. Er stattete diesen zerstreuten Gelehrten mit einer Anzahl kleiner komischer Bälle aus, die, ohne Uebertreibung, doch immer erheitend wirkten. Wir würden uns freuen, sollte Hr. Pauli sich noch weiter bewähren, eine neue komische Kraft in demselben gewonnen zu haben.

Wenn die Novität bei dieser ersten Vorstellung einen unzweifelhaften Erfolg erzielte, so glauben wir, daß nächst der hingebenden Mitwirkung unsern darstellenden Personals dieses vornehmlich der geschmack- und glanzvollen Ausstattung derselben zu verdanken ist.

unumgänglich einen Ausweg... tage hier doch... dnung kommen... Hierauf... Abg. Pa... in einem... der Commiss... trag Dr. Wi... der Debatte... Fassung zu... In der... geht, so lo... stimmten Be... selben (§. 85... fordern. Ein... dem Rechts... Vor der... seinen Antr... Der An... heit abgelie... missionantr... stand erblig... Es folg... segenwur... Die 88... verhältnisse... und die Di... unterstell... Abg. M... Die un... fation der... wie es schei... ganisation... diesem Wege... wenig die... die Erzei... z. B. jezt... Figur neben... wie vor beh... weitem Ver... regierung... vor; selbst... Refortsch... dessen Händ... concentrirt... losst. Der... hilft auch... Gesetz hat... deren Th... Gesetzes Ab... die Reichs... ständigkeit... sich unsere... man das u... weniger beb... geworden;... abhängigkei... amtes. Der ab... der Minist... directoren... eipeller Di... Darin wird... gestalten... entweder... kann auch... Grünben... die Hand, b... oder schlech... einzulimen... Recht erhal... Vereinstin... langen, wa... mir ebenfal... die Ueberrei... da ist, dann... des Unterz... wenn er di... Obium. A... ten Beam... rücksichtiger... wie in Er... gegenüber... also, daß... bewilligen... organisatio... Abg. Alle di... des Konze... cussion. I... und diese... sich seit... ist eigentli... das Justiz... mit unter... es sich um... die Minis... Wenn nu... politischen... freiwillig... der Anstich... recht auf... zwei Jahr... würde er... Anstich d... darüber... falls bin... daß uns... es für gut... gewährt... nicht mehr... befinden... genauer b... besondere

unumgänglich nötig, für besonders schwierige Fälle einen Ausweg zu finden, da die gewöhnliche Gebührensätze hier doch nicht ohne Ungerechtigkeit zur Anwendung kommen können.

Hierauf wird die Discussion geschlossen. Abg. Laporte als Referent der Commission tritt in einem Schlussworte für die unveränderte Annahme der Commissionsanträge ein und bittet, auch den Antrag Dr. Witte-Schweidnitz abzulehnen, der während der Debatte eingegangen ist, dem §. 94a folgende Fassung zu geben:

Der Betrag der Vergütung nicht durch Vertrag festgelegt, so kann der Rechtsanwalt neben der gesetzlich bestimmten Vergütung bei Mittheilung der Berechnung derselben (§. 85) eine außerordentliche Vergütung als solche fordern. Ein Rechtsanspruch auf diese Vergütung steht dem Rechtsanwalt nicht zu.

Vor der Abstimmung zieht indessen Abg. Dr. Witte seinen Antrag zurück.

Der Antrag Reichensperger wird mit großer Mehrheit abgelehnt und bei allen Paragraphen der Commissionsantrag angenommen. Damit ist der Gegenstand erledigt.

Es folgt die erste und zweite Verathung des Gesetzesentwurfs betreffend die §§. 25 und 35 des Gesetzes vom 31. März 1873, welcher wie folgt lautet:

Die §§. 25 und 35 des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten finden auf die Vorstände und die Directoren aller dem Reichskanzler unmittelbar unterstellten obersten Reichsämter Anwendung.

Abg. Richter-Hagen:

Die uns hier vorgeschlagene Aenderung in der Organisation der höchsten Reichsbehörden ist nicht so geringfügig wie es scheint. Bei dem lächerlichsten Ausbau dieser Organisation sollten wir eigentlich jeden weiteren Schritt auf diesem Wege sympathisch begrüßen; bedenken wir aber, wie wenig die bisherigen Versuche, das Stellenvertragsgesetz, die Erziehung eines Reichs-Schakamtes, genügt haben, daß z. B. jetzt ein Reichs-Schakamtssekretär eine recht traurige Figur neben dem die oberste Leitung der Finanzen nach wie vor behaltenden Kanzler spielen würde, so muß man weitem Versuchen gegenüber bedenklich werden. Die Selbstregierung des Kanzlers hat sich so ausgebeutet wie nie zuvor; selbst absolutistische Herrscher haben sich oft mehr ihren Ressortchefs untergeordnet, als es der Reichskanzler thut, in dessen Händen die ganze Verwaltung sich mehr und mehr concentriert und sich immer mehr von festen Traditionen löst. Den daraus seit langem entstandenen Unklarheiten hilft auch das gegenwärtige Gesetz keineswegs ab. Das Gesetz hat einen declaratorischen und einen principiell ändernden Theil. Im ersten werden zwei Paragraphen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten auf die Reichskämter ausgedehnt, die seitdem eine gewisse Selbständigkeit erlangt haben. Aber in dieser Beziehung haben sich unsere Erwartungen bekanntlich nicht erfüllt. Je mehr man das ursprüngliche Reichskanzleramt zerlegt hat, desto weniger bedeutend ist auch die Stellung der einzelnen Ämter geworden; sie alle zusammen besitzen nicht einmal die Unabhängigkeit und den Einfluß des früheren Reichskanzleramtes.

Der abändernde Theil des Gesetzes betrifft die Stellung der Ministerialräthe. Bisher konnten alle Ministerialdirectoren zur Disposition gestellt werden aus Anlaß principieller Differenzen mit ihren Chefs in politischer Hinsicht. Darin wird nichts geändert, aber die finanziellen Wirkungen gestalten sich anders. Nach der neuen Vorlage können sie entweder auf Wartegeld gesetzt oder pensionirt werden, also kann auch eine zwangsweise Pensionirung aus politischen Gründen eintreten. Der leitende Beamte bekommt es in die Hand, finanziell die Beamten durch die Entlassung besser oder schlechter zu stellen. Dieses Recht darf man niemand einräumen. Es soll aber auch der Ministerialdirector das Recht erhalten, wenn er mit seinem Chef nicht mehr in Uebereinstimmung sich befindet, die Pensionirung zu verlangen, wenn er auch völlig dienstfähig ist. Das scheint mir ebenfalls ein großer Fehler der Vorlage zu sein. Wenn die Uebereinstimmung zwischen Chef und Untergebenen nicht da ist, dann wird der Chef sehr leicht eine andere Placierung des Untergebenen veranlassen, aber aus dem Chef bleibt, wenn er dies ohne genügenden Grund thut, ein gewisses Obium. Dieses wird ihm abgenommen und jetzt dem unteren Beamten selbst aufgeladen. Nun ist doch auch zu berücksichtigen, daß wir keine parlamentarische Regierung haben wie in England, daß uns nicht verantwortliche Männer gegenüberstehen wie dem englischen Parlament. Ich meine also, daß wir keinen Anlaß haben, solch eine Vorlage zu bewilligen. Durch eine solche Fiktion wird unsere Reichsorganisation nicht verbessert.

Abg. v. Gossler:

Alle die Fragen über parlamentarische Regierung, über des Kanzlers Stellvertretung u. dergleichen gehören nicht zur Discussion. Die Vorlage bezweckt zunächst eine Declaration, und diese ist erforderlich, nachdem unsere Reichsinstitutionen sich seit dem Jahre 1873 so sehr ausgedehnt haben. Es ist eigentlich selbstverständlich, daß die Staatssecretäre für das Justizamt, für Maß- und Lotbringen, der Generalpostmeister, mit unter das Gesetz fallen müssen. Dann aber handelt es sich um eine weitere Ausdehnung des Gesetzes auch auf die Ministerialdirectoren. Bisher war dies nicht der Fall. Wenn nun ein solcher Beamter, dem ich am besten als politischen Bezeichnung möchte, aus dem Staatsdienste, sei es freiwillig oder gezwungen, ausscheidet, dann würde er nach der Ansicht des Staatsrechtslehrers Kanngießers kein Anrecht auf eine Pension haben, wenn er nicht mindestens zwei Jahre in seiner Stellung fungirt hat, nach Thubichum würde er glücklicher gestellt sein. Mir scheint die letztere Ansicht die richtige, doch wäre mir wol eine Erklärung darüber von Seiten des Bundesrathes erwünscht. Jedenfalls bin ich aber der Meinung, daß es sehr erwünscht ist, daß uns wirkliche Charaktere erhalten bleiben, und ich halte es für gut, daß den Ministerialdirectoren die Möglichkeit gewährt wird, aus dem Dienste zu scheiden, wenn sie sich nicht mehr mit ihrem Chef in politischer Uebereinstimmung befinden. Aber ich halte es für nötig, daß im Gesetze genauer bezeichnet wird, was wir unter Vorständen und besonders was wir unter Directoren zu verstehen haben.

Ich möchte bitten, daß die Vertreter der Regierungen sich äußerten auf die Zweifel, was Chef und was Director ist.

Abg. Dr. Lasker:

Er bedauere, daß so wichtige Gesetze erst am Schlusse der Session eingebracht würden, und hätte, wenn er gestern die Wichtigkeit der Vorlage erkannt hätte, gegen die heutige Verathung sich erklärt, da der Entwurf sich noch nicht drei Tage in den Händen der Mitglieder befände. Es handle sich hier nicht um eine technische Frage, sondern um ein bedeutungsvolles Stück Organisation, mit dem der Reichskanzler es dahin bringen wolle, jeden Ministerialbeamten in jedem Augenblick entfernen zu können. Dabei sei England sein Ideal, wo aber für jedes Ressort zwei, nämlich sozusagen ein technischer und ein politischer Chef vorhanden seien. Der Grundgedanke ist ja richtig; es ist besser, ein Minister verläßt seinen Posten, wenn er scheidet, daß seine Zeit vorüber ist, als daß er sich mitschleppen läßt, solange es nur irgend möglich ist, und mich erfüllt es immer mit Begehrtheit, wenn ich sehe, wie Minister sich mitschleppen lassen, die früher einen bedeutenden Fonds von Selbstständigkeit hatten. Es treten dann andere Männer an ihre Stelle, die ganz andere Intentionen verfolgen. Heute, wo in unserer Regierung alles chaotisch hergeht, hätten wir geglaubt, in der Person der Directoren wenigstens feste Stellen zu besitzen, und daran wollen wir denn auch festhalten. Das Gesetz sieht anfangs sehr harmlos aus, es hat aber einen versteckten Inhalt, es bedeutet, daß eine völlige Aenderung eintreten soll in den Ämtern der Directoren, die wir heute für feste halten. Es ist viel besser, wir gestalten das Gesetz so um, daß man daraus sogleich herauslesen kann, welche Ämter durch dasselbe getroffen werden; wollen wir doch keine allgemeine Organisationsfrage für die Zukunft schaffen, denn für die Zukunft ist das Gesetz ja auch berechnet, und nicht für den Augenblick. Morgen ändert sich vielleicht der leitende Wille, und die Organisation bekommt ganz andern Inhalt und andere Bedeutung.

Wir haben nicht, wie Abg. Richter-Hagen meint, große Hoffnungen an die Stellvertretungsvorlage geknüpft, in der wenigstens habe durch dieses Gesetz keinen Fortschritt in der Reichsorganisation erwartet und mich in dieser Hinsicht gar keinen Illusionen hingeeben. Wichtigere und tief einschneidender scheint mir die gegenwärtige Vorlage, und um so gefährlicher, als wir bei der Veränderlichkeit der Anschauungen des Herrn Reichskanzlers heute nicht wissen können, ob er uns nicht in 48 Stunden eine Vorlage mit ganz entgegengegesetzter Tendenz zugehen läßt. Wir wollen aber nicht fortwährend Aenderungen eintreten lassen und darum auch heute nicht über das unentbehrlich Nothwendige hinausgehen. Wir wollen vielmehr gerade Sicherheit haben, daß eine ständige Führung der Geschäfte durch dieselben Beamten nicht für die Zukunft unmöglich gemacht werde. In jedem Amte muß nothwendigerweise eine gewisse Consistenz erhalten werden, der fortwährende Personalwechsel scheint mir hier sehr unerwünscht. Allerdings, wenn wir, wie dies in England der Fall ist, in jedem Departement neben einem politischen noch einen technischen Director hätten, dann könnte alle Tage ein neuer politischer Director kommen, das würde dem Geschäftsgange nicht schaden, da der technische Leiter bleibt. In solcher Lage sind wir aber nicht. Man würde aber überhaupt, wenn die Vorlage Gesetz würde, schwerlich tüchtige Räte finden, welche sich zu Directoren befähigen ließen; denn es gäbe ja leicht ein Mittel, Räte, welche in hohem Maße befähigt sind, zu Directoren zu machen, dann zu pensioniren, und sich ihrer so zu entledigen, indem man sie mit einer niedrigeren Pension, als ihr Ranggehalt betrug, entläßt. Das ganze Gesetz ist mit ziemlich unsicheren Motiven eingeführt, aber von hoher politischer Bedeutung und voll großer schwieriger Bedenken. Von der Vorlage einzuführen, man es nicht einmal für nötig, die Vorlage einzuführen; man glaube vielleicht, sich mit den Motiven, in denen fast gar nichts steht, begnügen zu müssen, um das Gesetz so unschuldig erscheinen zu lassen, wie es der Herr Präsident angesehen hat, als er sofort die erste und zweite Verathung für die heutige Sitzung auf die Tagesordnung setzte. Ich bin aber der Ansicht, daß wir der Vorlage um so mehr eingehende Beachtung zuwenden müssen und beantrage darum die Verweisung derselben an eine besondere Commission von 14 Mitgliedern.

Präsident des Reichs-Justizamts Staatssecretär Dr. Friedberg:

Wenn es von der Regierungsbank verabsäumt worden, das Gesetz mit einigen Worten einzuführen, so geschah es, weil sie aus dem Umstande, daß auf heute die erste und zweite Lesung anberaumt war, den Schluss zog, daß der Entwurf hier nicht die Ansetzungen erfahren möchte, die er nun doch erfahren hat. (Hört, hört!) Ich würde sehr unredlich thun, wollte ich nach den eben gehörten Reden das Gesetz als ein rein technisches bezeichnen. Ich gehe ganz gern zu, das Gesetz in seinen wenigen Worten hat einen sehr erheblichen politischen Inhalt. Einmal ist es ein technisches Gesetz, indem es gewisse Reichsbeamten dem Gesetze vom 31. März 1873 unterstellt; nun richtet sich das Bedenken dagegen, daß außer den übrigen Beamten auch die Vorstände und Directoren in Reichskämtern einerseits ohne das Erforderniß der Dienstunfähigkeit sollen entlassen werden können und andererseits ebenso ihren Abschied verlangen können. Das ist allerdings eine tiefgreifende und politische Aenderung unseres Beamtenorganismus. Der Entwurf hat aber geglaubt, daß er mit dieser Aenderung einen Weg betrete, der des Beifalles des Hauses sich würde erfreuen können, weil es ja auch immer ein berechtigtes Postulat des Reichstages war, daß die Beamten in höheren politischen Stellen nicht durch Rücksichten auf ihre wirtschaftliche Lage bestimmt werden möchten, ein Amt weiter zu führen, das sie nicht mehr im Einklange mit ihrer eigenen Ueberzeugung der geänderten Situation gegenüber fortführen können. Dr. Lasker fährt nun aus, diese Auffassung treffen wir für solche zu, die wirklich ein politisches Amt mit politischer Verantwortlichkeit bekleiden; wir aber hätten weder Vorstände noch Directoren dieser Art, und selbst England hätte aus demselben Grunde für jedes Ressort zwei verschiedene Directoren. Hätten wir in unsern Ämtern auch zwei Directoren, so bedürften wir dieses Gesetzes für die zweite Kategorie, die technischen Directoren, nicht. Wir haben aber nur Directoren einer Art, und man mag theoretisch dagegen sagen was man will, ein Director ist mehr oder minder ein politischer Beamter, er hat seinen Vorstand zu vertreten und mit ihm die politische Verantwortlichkeit zu tragen.

Nun fragt der Dr. Abg. v. Gossler: Wie steht es

beim mit einem solchen Director, der innerhalb der zwei Jahre den Abschied verlangt oder den unerbetenen erhält; bekommt dieser Pension oder muß er unter Umständen ohne Pension auscheiden? Es ist bereits die Rede gewesen von der doppelten Auslegung des §. 35; ich pflichte derjenigen von Thubichum bei, die dahin geht, daß, wenn ein solcher Beamter überhaupt im Reich oder in einem Particularstaat zehn Jahre lang angestellt gewesen ist, er dann auf Pension Anspruch hat; ich meine, Thubichum weist das ganz überzeugend aus der Geschichte dieses §. 35 nach. Der Abg. v. Gossler fragt ferner, was ist Vorstand und was Director? Ich bemerke, daß die Ausdrücke den Reichsgesetzen entnommen sind, die bereits früher dieselben gebraucht haben. Es ist nicht richtig, daß wir ein hochpolitisches Gesetz unter ganz unschuldiger Form eingeführt haben, die Motive betonen ganz ausdrücklich neben dem technischen auch den politischen Charakter der Vorlage. Wir hatten im Anfange die Absicht, die betroffenen Ämter nominativ im Gesetz aufzuführen, wir mußten aber davon absehen, weil ein gar zu geschmackloses Gesetz herauskam (Heiterkeit), außerdem sind die Reichsbehörden noch zu sehr im Fluß, als daß eine Aufzählung derselben nominativ gerathen erschiene. Wir könnten sonst in einem Vierteljahr dahin kommen, neue Ämter schaffen zu müssen (Hört!), die ebenfalls unter das Gesetz fallen würden. Die Detailfragen des Gesetzes hoffe ich in zweiter Lesung erörtern zu können.

Abg. Windthorst:

Die Hauptfrage sei, ob die Ministerialdirectoren nach §. 35 zu behandeln sein sollen, schon aus finanziellen Gründen. Denn wenn deren Rücktritt sich oft wiederholt, so sei das um so mehr bedenklich, als alle Veranlassung vorliege, den Daumen auf dem Beutel zu halten. Die Motive erklären ausdrücklich, daß die vortragenden Räte nicht unter das Gesetz fallen sollen, also werde hiermit nicht das angelegte Ideal des Reichskanzlers erreicht, alle Regierungsbeamte remodiren zu können. Geäußert habe er solche Tendenzen allerdings früher. Wäre die Kanngießersche Theorie richtig, dann würde es freilich schwer werden, für die Directorposten tüchtige Männer zu gewinnen. Unzweifelhaft zwar habe dagegen Thubichum recht, denn etwas anderes, als was er entwickelte, könne der vernünftige Gesetzgeber nicht gemeint haben. Immer aber empfehle es sich, das im Gesetze den Berichten gegenüber ausdrücklich auszusprechen. Dies und die Frage, ob der Reichskanzler die Directoren nach Belieben zur Disposition stellen oder pensioniren dürfe, was finanziell für die Betroffenen nicht dasselbe sei, gebe dem Gesetze eine so schwere Bedeutung, daß der Reichstag wohlthun werde, den (inzwischen eingegangenen) Antrag Lasker anzunehmen, das Gesetz an eine Commission von 14 Mitgliedern zu verweisen.

Abg. Dr. Lasker:

Bei Gründung des Reiches, das möchte ich dem Abg. Windthorst bemerken, waren ganz andere Verhältnisse wie heute, welche sich leicht übersehen ließen; damals hatten wir nur den Kanzler, den Präsidenten des Reichskanzleramtes und wenige Directoren, und von diesen Verhältnissen lassen sich auf die heutigen keine Anwendungen machen. Auch darin irrt sich Hr. Windthorst, wenn er meint, daß ich selber jeder Organisationsvorlage zustimme, jetzt aber diesen Modus aufgeben will. Ich stimme jeder Vorlage zu, die ich für gut halte, und was mir technisch gut und nötig an dieser Vorlage scheint, werde ich ebenfalls acceptiren.

Hierauf wird die Vorlage einer Commission von 14 Mitgliedern überwiesen.

Vizepräsident Dr. Lucius schlägt darauf vor, die nächste Sitzung Freitag 12 Uhr mit folgender Tagesordnung abzuhalten: 1) erste und zweite Verathung des Freundschaftsvertrages mit den Samoanern; 2) Gesetz über die Verfassung und Verwaltung Ostfrieslands; 3) Entwurf über die Statistik des deutschen Waarenverkehrs; 4) Zolltarif. Für diese Tagesordnung entscheidet sich das Haus gegen den Widerspruch des Abg. Richter-Hagen.

Weiteres über das Gütertarifgesetz.

Den in Nr. 131 bereits mitgetheilten ersten neun Paragraphen des obengenannten Gesetzentwurfs fügen wir heute die weiteren bei. Sie lauten:

§. 10. Die Beförderungspreise und die Nebengebühren sowie die in dem Betriebsreglement vorgesehenen Conventionalstrafen und die Lieferungszeiten müssen aus den Tarifen ersichtlich sein. Außer den in die Tarife aufgenommenen Beträgen darf nur der Ersatz nothwendiger baarer Auslagen gefordert werden.

§. 11. Die äußere Einrichtung der Tarife bestimmt der Bundesrath. Die Tarife sowie alle Aenderungen derselben sind in dem vom Bundesrathe zu bezeichnenden Anzeigebblatt nach Maßgabe der von ihm zu erlassenden Bestimmungen bekannt zu machen. Nicht vorschristsmäßig veröffentlichte Tarife sind ungültig.

§. 12. Die Veröffentlichung anderer als vorschristsmäßig festgestellter sowie die Anwendung nicht vorschristsmäßig veröffentlichter Tarifvorschriften, Beförderungspreise, Nebengebühren oder Conventionalstrafen ist verboten.

§. 13. Tarifverhandlungen sowie Erörterungen der Beförderungsbedingungen dürfen nicht vor Ablauf von sechs Wochen vom Tage der Ausgabe des Anzeigeblasses (§. 11) in Vollzug gesetzt werden. Tarifermäßigungen müssen mindestens sechs Monate hindurch in Geltung bleiben. Das Reichs-Eisenbahnamt ist befugt, im Einzelfalle Abweichungen hiervon zu gestatten.

§. 14. In Ermangelung directer Tarife zwischen dem Abendungs- und Bestimmungsorte wird die Fracht aus dem Tarifen (localen und directen) der Theilstrecken zusammengerechnet (§. 3). In diesem Falle ist stets der billigste zwischen den betreffenden Stationen sich ergebende Gesamtfrachtbetrag zu erheben.

§. 15. Die Güter sind über den billigsten Weg zu führen. Sind die Frachtfüge auf verschiedenen Wegen gleich, so ist derjenige Weg zu wählen, für welchen sich nach dem veröffentlichten Tarifen die kürzeste Lieferungszeit ergibt. Sind die Frachtfüge und Lieferungszeiten auf verschiedenen Wegen gleich, so bleibt die Leitung den beteiligten Bahnen überlassen.

§. 16. Die Tarife sind für Jedermann gleichmäßig zur Anwendung zu bringen...

Die §§. 17 fg. enthalten Strafanordnungen für Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz.

§. 23. Zur Vorbereitung der durch dieses Gesetz dem Bundesrathe oder dem Reichs-Eisenbahnrathe überwiesenen wichtigen Gegenstände wird dem letztern ein Reichs-Eisenbahnrathe beigegeben.

§. 24. Der Bundesrath bestimmt bei Festsetzung der Tarifvorschriften und der Normaleinheitsätze den Tag, an welchem die nach Maßgabe dieses Gesetzes herzustellen den Tarife in Wirksamkeit treten.

§. 25. Vereinbarungen in Staatsverträgen mit außerdeutschen Staaten, welche die Anwendung landes- oder reichsgesetzlicher Bestimmungen über das Tarifwesen auf im Reichsgebiet belegenen Bahnstrecken einschränken oder ausschließen, werden von diesem Gesetze nicht berührt.

§. 26. Auf Schmalspurbahnen findet dieses Gesetz keine Anwendung. Für andere Bahnen untergeordneter Bedeutung kann mit Genehmigung des Bundesrathes von der Anwendung der von demselben festgesetzten Tarifvorschriften und Normaleinheitsätze (§. 4) abgesehen werden.

§. 27. Für Rothhandstarife bewendet es bei den Bestimmungen des Art. 46 der Reichsverfassung, für die Verbesserung im Interesse der Militärverwaltung und der Postverwaltung bei den besondern hierfür erlassenen Vorschriften.

§. 28. Die den Landesregierungen in Tarifsachen zuzehenden Befugnisse, soweit sie nicht durch dieses Gesetz ausgeübt oder auf das Reich übertragen sind, werden von den Bestimmungen des Gesetzes nicht berührt.

§. 29. Der königlich württembergischen Regierung bleibt vorbehalten, für den Localverkehr auf den Bahnen ihres Gebietes Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes zuzulassen, insoweit und insoweit durch dieselben der Verkehr der Nachbarbahnen und der directe Verkehr anderer Bahnen überhaupt mit den württembergischen Eisenbahnen nicht beeinträchtigt wird.

§. 30. Dieses Gesetz findet auf Baiern keine Anwendung.

Deutsches Reich.

Aus Berlin vom 10. Juni berichtet die National-Zeitung: „Die Nachrichten über das Befinden des Kaisers verkünden zwar eine stetige Besserung, doch ist, wie man aus mittheilt, die Wunde am Arme noch keineswegs geheilt und eine vollständige Heilung läßt sich auch bis morgen nicht erwarten.“

Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schreibt unter dem 10. Juni: „Zum Goldenen Hochzeitfeste werden von Ihren Majestäten keinerlei Geschenke angenommen, die für ihren Gebrauch bestimmt wären, dagegen aber Adressen. Bereits sind solche am Hofe eingetroffen.“

wo der König der Königin die Krone auf das Haupt setzt. Die Erinnerung an die königlichen Wälder ist in dem Denkmal Friedrich Wilhelm's III. und in dem Diebstahlsaufenthalt der Königin Luise, Luisewahl, dargestellt. Ueber diesen Bildern erhebt sich in wahrhaft künstlerischer Ausführung eine Gruppe von Männern, Frauen und Kindern aus dem Volke, welche die Wälder Ihrer Majestäten umgeben und mit Kränzen umschlingen.“

Dasselbe Blatt berichtet: „Die von Petersburg aus vor Jahresfrist angeregte Sammlung zu einem Nationalbank der Deutschen im Auslande an Kaiser Wilhelm hat, wie wir hören, einen Gesamt-ertrag von 67000 M. ergeben, von denen 27000 M. gestern seitens der hiesigen Sammelstelle, der Deutschen Bank, an das Auswärtige Amt abgeliefert worden sind und 40000 M. morgen in Petersburg der kaiserlichen Botschaft übergeben werden sollen.“

Ueber den thatsächlichen Anlaß zu dem Vorgehen der Reichsregierung gegen den Rheidive erfährt die Westfälische Zeitung von „wohlinformirter Seite“, daß beim Reichskanzler „von einer ganzen Anzahl deutscher Gewerbetreibenden und Lieferanten, die dem Rheidive Waaren geliefert hatten, Petitionen um Hülfe einliefen, weil die executivische Einziehung ihrer vor den ägyptischen internationalen Gerichtshöfen bis zur Execution ausgeklagten Schuldforderungen nicht zu erreichen war.“

Bezüglich des Gesetzentwurfes über die Eisenbahngütertarife stehen, wie die National-Zeitung hört, im Bundesrathe umfassende Discussionen bevor. Eine Reihe von Regierungen erhebt gegen die principiellen Bestimmungen des Entwurfes die wichtigsten Bedenken, die auch bereits im Ausschusse zur Sprache gebracht worden sind.

Die Zolltarifcommission führte am 10. Juni zunächst die Verathung der Position „Papier und Pappwaaren“ zu Ende. Die ganze Abtheilung wurde in ihren drei Biffen unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen. Man ging dann zu der Position Wolle über. Die Abtheilung a „Wolle: roh, gefärbt, gemahlene; ferner Haare: roh, gehedelt, gefotten, gefärbt, auch in Fadenform gelegt“, blieb entsprechend der Regierungsvorlage frei; die Abtheilung b „gefärbte Wolle“ wurde nach der Regierungsvorlage mit einem Zoll von 2 M. angenommen.

Die Tabaksteuercommission beschäftigte sich gleichfalls am 10. Juni zunächst mit den §§. 23-26, welche von der Besteuerung nach dem Flächenraume handeln. In Uebereinstimmung mit der Regierung war man allseitig der Ansicht, daß es nicht thunlich sei, für ganz kleine oder sporadisch belegene Tabakgrundstücke den zur Ermittlung der Gewichtssteuer erforderlichen Apparat herzustellen, und daß insoweit sich ein Zurückgehen auf die Flächensteuer empfehle.

unterstützt wurde. Von dieser Seite wurde die Beibehaltung der Grenze von 4 Are sogar als der Ruin eines großen Theiles des Tabakbaues bezeichnet. Andererseits stellten die Vertreter der preussischen Tabakdistricte die Grenze von 4 Are geradezu als eine Nothwendigkeit hin. Hiergegen wurde indes bemerkt, daß sowohl der Landwirtschaftsminister Friedenthal wie der unter dem Vorsitze des Abg. v. Webell-Malschow stehende Deutsche Landwirtschaftsrath sich zu Gunsten der Grenze von 2 Are ausgesprochen hätten. Der Antrag Buhl auf 2 Are wurde schließlich angenommen. Eine kleine Majorität fand sich auch für einen Antrag v. Tettau, nach welchem Tabakpflanzler, welche ein Areal von nicht über 25 Quadratmeter mit Tabak bebauen, ganz steuerfrei bleiben sollen.

Die National-Zeitung hatte in ihrem Sonntags-Leitartikel gesagt: „Die national-liberale Partei ist jetzt ihrer Pflichten ledig, nachdem sie nicht mehr die Majorität zu bilden berufen ist, sondern eine Coalition bisher auseinandergehender Elemente für sich allein die Majorität hat.“ Die „Post“ bemerkt dazu: „Wir müssen daran erinnern, daß (abgesehen von der Niederlage, welche die national-liberale Partei freiwillig über sich verhängt hat bei der Präsidentenwahl) eine besondere Aenderung der Situation gar nicht eingetreten ist.“

Die Deputation des Deutschen Juristentages hat mit Rücksicht auf die bevorstehende Justizorganisation im Deutschen Reiche beschloffen, in diesem Jahre keinen Juristentag stattfinden zu lassen.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oct. 1878 ist das Verbot der vom communistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit“ auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes erstreckt worden, welche unter der Aufschrift „Der Hunger“ zur Ausgabe gelangen.

Baiern. Der Augsburger Allgemeinen Zeitung schreibt man aus München vom 8. Juni: „Die meisten kirchlichen Blätter in Baiern treten der neuesten Faltung der Centrumsfraction des Reichstages immer entschiedener entgegen. Dem Fränkischen Volksblatt, das zu diesen Blättern gehört, wird nun „von gutunterrichteter Seite“ geschrieben: „Das Centrum hat noch nicht vor Bismarck capitulirt und wird es nicht thun; möge man die dritte Lesung des Zolltarifs abwarten und dann die Haltung des Centrums beurtheilen, das hierbei entscheidend den föderalistischen und constitutionellen Standpunkt wahren und dafür eintreten wird, daß die Zolleinnahmen nicht Bismarck's Militärplänen, sondern den Einzelstaaten zugute kommen.“

Baden. † Heidelberg, 8. Juni. Der Badische Frauenverein hat 5000 M. zu einem Geschenk für das kaiserliche Jubelpaar bestimmt. Es soll damit nach dem Ermessen des letztern eine Badeanstalt für arme kranke Kinder errichtet werden. — In Bezug auf die Tabaksteuer wird die Flächensteuer in diesem Jahre in Baden nach dem bisherigen Modus erhoben. Sie trifft also auch die Landwirthe, die damit freilich sehr wenig zufrieden sind, und es ist an die Hauptsteuerämter seitens der Obersteuernbehörde die Weisung zu den nöthigen Erhebungen schon ertheilt worden.

Italien.

Aus Rom vom 5. Juni wird berichtet: „Ueber die von dem berühmten Vater Secchi geleitete Sternwarte ist ein scharfer Conflict zwischen dem Staate und dem Vatican ausgebrochen. Vater Ferrari, der nunmehrige Leiter des astronomischen Observatoriums, war in Kenntniß gesetzt worden, daß das Ministerium des öffentlichen Unterrichts am 2. Juni von der Sternwarte Besitz ergreifen werde. Er hatte sich darauf mit einem Wittgesuche an den König gewandt, um zu erlangen, daß die Regierung mit ihrem Vorhaben so lange einhalte, bis die Gerichte in dem schwe-

henden Pro... hatte die... richtungs... die Angeleg... gesandt, un... sich gegang... dieses Verfo... daß die G... den Unterri... Professor, h... halten habe... des Königs... Ignatius... Obhut de... sämtlichen... gehörten, n... rari zum G... rung nahm... seines Rech... aber einige... rung eines... und das D... Ueber d... Unruhen... Paris von... fanischen R... bis zum D... hinüber zu... Globe zufe... gebirge all... Distra um... Infanterie... Algerien a... ville, wo f... fort auf K... von Konsta... besetzt, um... greift auch... Um das L... Verstärkung... begann in... beginnen p... Ermordung... Unterbeamte... stehen, vor... ligen Krieg... josen). De... nicht mehr... Division f... schickte an... zahlreich... Bureau. I... des franzö... der Kopf a... stande blo... ein Eisener... konnte des... doch zunäc... den Franzo... der Kopf a... wegung w... Vatna. T... im Osten... Chuans de... es-Snofti... in Tripoli... stantine u... schon über... unter die G... empferten... med W'ral... schen, die... tunesische... Stämme i... heilige St... ten in M... Maroffo i... Wittraite... hielt, auf... französische... jöfischen G... Mission m... 7. Juni v... nach Tang... des Auffta... mit den n... — Wie... aus Paris... Bismarck... europäische... anstatt de... greiflicher... wie besel... berichtet... llen ebenfo...





Leipziger Börse.

11. Juni.

Wechsel.

Table of exchange rates for various locations including Amsterdam, London, Paris, and Vienna.

Deutsche Fonds.

Table of German bonds and securities, including titles like 'Deutsche R.-Anl. 1877 v. 5000-3000'.

Table of Berlin-Görlitzer and other regional securities.

Table of Eisenbahn-St.-Pr.-Action (Railway shares).

Table of Bank- u. Credit-Action (Bank and credit shares).

Table of Industrie-Act. Prioritäten (Industrial shares).

Table of Ausländische Fonds (Foreign funds).

Table of Eisenh.-Stamm-Act. (Railway shares).

Table of Bank-Discounts (Bank discounts).

Table of Sorten (Types of securities).

Table of Inl. Eisenh.-Prior.-Obl. (Domestic railway bonds).

Table of Ausl. Eisenh.-Prior.-Obl. (Foreign railway bonds).

Table of Kohlen-Act. u. Prior. (Coal shares).

Table of a) Braunkohlen-Actien (Brown coal shares).

Table of b) Steinkohlen-Actien (Black coal shares).

Table of a) Braunkohlen-Actien (Brown coal shares).

Table of b) Steinkohlen-Actien (Black coal shares).

Table of c) Steinkohlen-Actien (Black coal shares).

Ankündigungen.

Theater der Stadt Leipzig.

Donnerstag, 12. Juni. Madame Favart. Komische Oper in 3 Acten von Elyot und Duru. Musik von Jacques Offenbach. Madame Favart, Frau Marie Geisinger. (159. Abonnements-Vorstellung.)

Freitag, 13. Juni. Das Rheingold. Vorabend zu der Trilogie: „Der Ring des Nibelungen“ in 2 Abtheilungen von Richard Wagner.

